

Verwaltervollmacht

Vollmachtgeber
Eigentümergeinschaft

Verwaltungsobjekt Nr.: _____

Der Verwalter der vorgenannten Wohnungseigentümergeinschaft:

Jürgen Herb - Hausverwaltungen
Echerystraße 27
76646 Bruchsal

ist bevollmächtigt, die Wohnungseigentümergeinschaft ab dem Datum der Vertragsunterzeichnung in allen gemeinschaftlichen Verwaltungsangelegenheiten wie folgt zu vertreten:

Teil I

Der Verwalter ist nach Maßgabe der Beschlüsse, der Gemeinschaftsordnung bzw. des Gesetzes berechtigt,

1. Rechte der Wohnungseigentümer gegenüber Dritten außergerichtlich und gerichtlich geltend zu machen oder Ansprüche Dritter gegen die Gemeinschaft abzuwehren;
2. für die Eigentümergeinschaft Vergleiche abzuschließen und Rechtsmittel einzulegen. Die Vollmacht gilt auch für Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzverfahren;
3. Verträge wie z.B. Dienst-, Werks-, Versicherungs- und Lieferverträge abzuschließen und aufzulösen;
4. für die Gemeinschaft Hausgeld- und Rücklagenkonten einzurichten sowie einseitige Willenserklärungen wie z. B. Kündigungen und Mahnungen, abzugeben.
5. wahlweise im eigenen Namen oder im Namen der Gemeinschaft mit Wirkung für und gegen die Wohnungseigentümer Hausgeldforderungen gemäß Wirtschaftsplan, Jahresabrechnungen und Sonderumlagen gegen säumige Wohnungseigentümer außergerichtlich und gerichtlich ggf. mit anwaltlicher Hilfe geltend zu machen. Die Regelungen zu Ziffer 2 und 4 gelten entsprechend;

Teil II

Der Verwalter ist ferner berechtigt,

1. im Namen aller Wohnungseigentümer mit Wirkung für und gegen sie alle Leistungen und Zahlungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die mit der laufenden Verwaltung zusammenhängen;
2. Willenserklärungen und Zustellungen entgegenzunehmen, soweit diese an alle Wohnungseigentümer in dieser Eigenschaft gerichtet sind;
3. Maßnahmen zu treffen, die zur Wahrung einer Frist oder zur Abwendung eines der Gemeinschaft drohenden Rechtsnachteils erforderlich sind;
4. Untervollmacht für einzelne Verwaltungsangelegenheiten an Sonderkräfte zu erteilen. Erlischt die Vertretungsvollmacht des Verwalters, ist diese Vollmacht dem Vorsitzenden des Verwaltungsbeirats bzw. den Wohnungseigentümern unverzüglich zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht an der Urkunde steht dem Verwalter nicht zu.

Diese Vollmacht erlischt mit Beendigung der sich aus dem Verwaltervertrag ergebenden Vertretungsmacht. Diese Vollmachtsurkunde ist mit dem Ausscheiden aus dem Verwalteramt an die Wohnungseigentümergeinschaft beziehungsweise an den von ihr neu beauftragten Verwalter herauszugeben.

.....
Datum Ort Unterschrift Verwalter

.....
Datum Ort Vollmachtgeber/bevollmächtigter Eigentümer